

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1954 I

Berlin, den 4. September 1954

Nr. 76~

Tag	Inhalt	Seite
19. 8. 54	Verordnung über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung für Teilnehmer am Hochschulfernstudium, am Fachschulabendstudium 751	
2. 8. 54	Preisverordnung Nr. 371. — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinen-reparatur-Handwerk —	753
12. 8. 54	Zweite Durchführungsbestimmung zur Anordnung über das Blutspendewesen.....	757
25. 8. 54	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels 757	
28. 7. 54	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse. — Verlängerung der Auszahlung der Frühdruschprämie im Jahre 1954 —	761
14. 8. 54	Achte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Deutsche Handelszentralen und Großhandelskontore —	761
21. 8. 54	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Bekämpfung des Kornkäfers und anderer Speicherschädlinge —	761
2. 8. 54	Ergänzung der Richtlinien zum Beschluß über Maßnahmen zur Metalleinsparung in der gesamten Wirtschaft	762

Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik 762

**Verordnung
über die Neuregelung der Arbeitszeitbegünstigung
für Teilnehmer am Hochschulfernstudium,
am Fachschulfernstudium und am Fachschul-
abendstudium.**

Vom 19. August 1954

Das Fernstudium und das Abendstudium sind Einrichtungen zur Qualifizierung von Werktätigen ohne Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit. Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Fern- und Abendstudiums wird verordnet:

I.

Hochschulfernstudium

§ 1

(1) Die neu immatrikulierten Fernstudenten sind zu Beginn des ersten Studienjahres bis zu sechs Tagen zu einem Einführungskurs an der Universität oder Hochschule zusammenzufassen. ²

(2) In jedem Studienjahr sind für die Fernstudenten Seminarkurse und Prüfungstagungen, in der Regel am Hochschulort, durchzuführen. Zur Anfertigung von Belegarbeiten, zur Ablegung von Praktika und zur Teilnahme an Konsultationen, Seminaren und Übungen in den Außenstellen sind den Fernstudenten arbeitsfreie Tage zu gewähren.

§ 2

Die Dauer der jährlichen Freistellung von der Arbeit gemäß § 1 Abs. 2 wird für die einzelnen Studiengebiete wie folgt festgelegt:

- a) Technische Wissenschaften
 1. bis 4. Studienjahr:
 - 12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
 - 40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen;
 - ab 5. Studienjahr:
 - 24 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
 - 20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.
- b) Naturwissenschaften
 1. bis 4. Studienjahr:
 - 12 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
 - 40 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen;
 - ab 5. Studienjahr:
 - 18 Arbeitstage für Seminarkurse und Prüfungstagungen,
 - 20 Arbeitstage für Praktika, Belegarbeiten, Konsultationen und Übungen.